

2. Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ vom 10.12.2014

Präambel

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende 2. Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ vom 10.12.2014, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ vom 10.12.2014, beschlossen:

§ 5 Änderung

Der § 5 Absatz 2 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„(2) Die Bestellung erfolgt vom Stadtrat auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister für die Dauer von einem Jahr.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ vom 11.12.2019 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, d.

Schenk
Oberbürgermeister

Siegel